Mitarbeitenden-Ausleihvertrag

		zwischen ¹					
Ausleihunternehmen ²		Einsatzunternehmen					
		und					
Ziffer							
1. Zur Verfügung stellen von Mita							
Die Ausleihfirma stellt der Einsatzfirn	J			· ·		0	
	ahrgang	Beruf	Täti	gkeit in der Ei	nsatzunterne	ehmen	
a)							
b)							
c)							
2. Vertragsdauer, Arbeitsort, Arb	eitszeit						
¹ Die Ausleihung dauert vom:			bis:		und er	lischt na	ch Ablauf
² Die Ausleihung beginnt am:			und ist □ u	ınbefristet			
³ Arbeitsort für die in Ziff. 1 genannte	en Mitark	peitenden is	t:				
⁴ Die Arbeitszeiten betragen gemäss: ☐ Arbeitszeitkalender der Einsatzfirma		h/Tag	h/Woche	h/Monat	Die Arbeits der Einsatz		en sich nac
☐ lokale GAV-Regelung					-		
3. Entgelt für Einsatzleistungen,	Preise,	Konditione	n				
¹ Die Einsatzfirma zahlt der Ausleihfir	ma für o	lie Einsatzle	istung der e	inzelnen A	rbeitnehm	enden fo	lgende
Ansätze ³ (exkl. MwSt). Name	CHF/h	CHF/Tag	CHF/Woche	CHF/Monat	inklusive	ohne	inklusive
		· ·			persönliches Werkzeug	persönliches Werkzeug	Serviceauto Kleinmasch.
a)							
			·				
b)						u	u
c)							
 ² Der Leistungsnachweis und Arbeitszeiter □ Arbeitszeitrapport pro Tag 	rfassung	0	itrapport pro	Woche			
³ Die Rechnungsstellung wie folgt:							
□ wöchentlich□ Arbeitszeitrapport mit MA-Unterschrif	-+	☐ monatlicl	n undenliste oh	no Untorsch	rift		
⁴ In der Abrechnung ist die Mehrwertsteue				ine Ontersch	1111		
⁵ Es werden folgende Zahlungsfristen vere		onen auszuv	veiseri.				
☐ 30 Tage nach Rechnungsstellung	enibai t.	☐ 10 Tage	nach Rechnui	ngsstellung			
4. Ergänzende Bestimmungen ⁵							

5. Vertragskündigung Ist der vorliegende Vertrag auf eine unbefristete Dauer abgeschlossen (ziff. 2), so kann er gekündigt werden, jeweils auf Ende ■ Woche ■ Monat (Zutreffendes markieren) (Woche, Monat) beträgt die Kündigungsfrist Bis (Tag, Woche, Monat) Ah (Woche, Monat) beträgt die Kündigungsfrist (Tag, Woche, Monat) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. 6. Allgemeine und arbeitsrechtliche Bestimmungen über die Arbeitssicherheit⁴.

- ¹ Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit. Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem in Ziff. 1 erwähnten Personal das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht. Sie beachtet dabei insbesondere die Weisungen
- ² Gesamtarbeitsvertrag. Die Ausleihfirma untersteht dem Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes. Die Einsatzfirma ist verpflichtet, diesen Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten.
- ³ Entlöhnung, Spesen und überstunden.
 - ^a Die Entlöhnung des ausgeliehenen Personals erfolgt durch die Ausleihfirma.
- ^b Die Überstundenzuschläge sowie die Zulagen und die Spesen richten sich nach den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen. Als Grundlage für die Entschädigung von Reisezeit und für den Anlagenersatz gilt der Standort der Einsatzfirma. Eine allfällige Entschädigung der Reisezeit und der Spesen von der Ausleihfirma zur Einsatzfirma wird von der Ausleihfirma übernommen.
- ^c Spesen und Überstunden sind im Arbeitsrapport gesondert aufzuführen. Sie werden dem ausgeliehenen Personal durch die Ausleihfirma vergütet bzw. bezahlt.

7. Haftung

- ¹ Die Einsatzfirma verpflichtet sich, für Schäden, die vom verliehenen Personal verursacht werden, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen bzw. sie in die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung einzuschliessen.
- ² Das von der Ausleihfirma abgegebene Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig; die Ausleihfirma haftet demnach gegenüber der Einsatzfirma auch nicht für das Arbeitsergebnis des verliehenen Personals.

8. Gerichtsstand	
¹ Als Gerichtsstand gilt:	(Sitz der Ausleihfirma)
² Anwendbares Recht. Es wird schwei:	zerisches Recht angewendet.
Ausleihfirma	Einsatzfirma
Ort, Datum	Ort, Datum

Unterschrift

Ein besonderer Arbeitsvertrag zwischen der Ausleihfirma und dem Arbeitnehmer nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung kann unterbleiben, da der Arbeitnehmer, geschützt auf den Gesamtarbeitsvertrag, ohnehin bereits in einem Arbeitsverhältnis steht. Für Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist kein schriftlicher Ausleihvertrag notwendig.

Unterschrift

- ² Sofern die Ausleihfirma die Personalausleihe gewerbsmässig (als Personalvermittlungsbüro) betreibt, muss sie nach Art. 29 AVG beim kantonalen Arbeitsamt eine Bewilligung einholen. Die Bewilligungsbehörde ist unter Ergänzende Bestimmungen anzugeben.
- ³ In diesem Betrag sind auch Lohngemeinkosten wie Prämien für SUVA, Krankentaggeld, AHV/IV/EO, ALV. BVG, Ferien usw. inbegriffen. Als Richtwert beträgt der Stundenansatz: GAV-Lohn + LGK + VVGK + Risiko und Gewinn (gem. VSSM-Kalkulationsgrundlagen).
- ⁴ Die SUVA-Prämien werden von der Ausleihfirma (als Arbeitgeber des ausgeliehenen Personals) bezahlt. Die Prämien richten sich dabei nach Art. 91ff des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Missachtung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit kann zu Prämienerhöhungen nach Art. 66 der Verordnung über die Unfallverhütung führen.
- ⁵ Allfällige kantonale Bewilligungsbehörden sind zu vermerken (siehe Legende, Pos. 2).